

(2) Die Gerichte sind gleichfalls zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(3) Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte in Erwartung einer Bestrafung Vermögenswerte beiseite schafft, so können ihm die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden die Verfügung über einzelne Vermögensstücke einstweilen untersagen. Das Verbot ist dem Beschuldigten zuzustellen. Dritte, denen das Verbot zugestellt worden ist oder die auf andere Weise sichere Kenntnis davon erlangt haben, dürfen nicht zu seinen Gunsten über die Vermögensstücke verfügen oder Anweisungen befolgen, die der Beschuldigte entgegen dem Verbot erteilt hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verfügungsverbot gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.

§ 17

(1) Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder einer der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Sie erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

§ 18

(1) Über die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.